

Aufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Verbandsgemeinde Wirges

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Konzeptes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung analog zu § 3 des Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Verbandsgemeinde Wirges hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen, die Unterlagen bzw. die Entwurfsfassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Verbandsgemeinde Wirges öffentlich auszulegen.

Die Verbandsgemeinde Wirges beabsichtigt, die Einzelhandelsentwicklung in den kommenden Jahren strategisch zu steuern sowie ihre Einzelhandelsstrukturen planerisch zu ordnen. Dieses soll durch die Aufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgen bzw. verwirklicht werden. Ein kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist ein Planungs- und Steuerungsinstrument (informelle Planung). Bei einem entsprechenden späteren Ratsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat dient es zukünftig als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, dessen Ziele und Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen sind. Es ist sodann Grundlage für die zukünftige Einzelhandelssteuerung und dient als Abwägungsgrundlage für die zukünftige, handelsbezogene Bauleitplanung. Für die Verbandsgemeinde Wirges hat das angestrebte Einzelhandels- und Zentrenkonzept u.a. zwei wesentliche Ziele. Zum einem soll eine Bestandsicherung für die angesiedelten und etablierten Einzelhandelsbetriebe erfolgen. Zum anderen geht es darum, die Weiterentwicklung des vorhandenen Sortiments steuern zu können, damit sinnvoll und nicht am Bedarf vorbei ergänzt wird. Auch soll durch die Lenkung und Konzentration von nicht zentrenprägenden (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben ein positiver Effekt für die Bürgerschaft entstehen (Vermeidung / Verringerung von Verkehrsströme im VG-Gebiet, höher Attraktivität für die Kunden durch die Bündelung von Einkaufsmöglichkeiten, Kopplung von Einkäufen, usw.) Ferner sollen aber auch durch das Konzept die Innenstadt von Wirges sowie die Ortszentren gestärkt werden (Vermeidung einer ungeordneten Ansiedlung „auf der grünen Wiese“, Verkehr und Flächenverbrauch steuern, schädliche Auswirkungen durch große Einkaufszentren verhindern, usw.).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Entwurfsfassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Internet. Die Unterlagen bzw. die Konzeption wird in der Zeit

vom 10.09.2026 bis einschließlich 12.10.2026

auf der Homepage / Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) veröffentlicht bzw. wird dort zur Verfügung gestellt. Unter den Rubrikpunkten „Menü“ – „Rathaus“ – „Bekanntmachungen“ – „Verbandsgemeinde Wirges“ mit anschließender Auswahl der Thematik sind die Unterlagen ersichtlich. Ferner können die Unterlagen über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.wirges.de/rathaus/bekanntmachungen/verbandsgemeinde-wirges/>

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 202, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Zuständige Sachbearbeiter:

Herrn Andreas Schwind, Tel.: 02602/689-137, E-Mail: a.schwind@wirges.de

Herrn Daniel Voß, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: d.voss@wirges.de

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt ebenso analog zu § 4 BauGB. Diese wird parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen an vorgenannte Stelle elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der informellen Planung nicht von Bedeutung ist (analog §4a Abs. 5 BauGB).
4. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Rat der Verbandsgemeinde Wirges in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
5. Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, usw.), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeinde Wirges zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
6. Der Geltungsbereich des Gebietes ergibt sich aus den Skizzen und Abbildungen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept.
7. Hinweise bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden (siehe § 3 Abs. 3 BauGB): Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
8. Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSPG RLP).
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Wirges, 24.08.2026

gezeichnet

Alexandra Marzi
Bürgermeisterin